

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2 Kanton Aargau

vom 20. Juli 2012

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2 in Fahrtrichtung
Bern/Basel wie folgt:

- von km 50.908 bis km 50.258: 100 km/h
- von km 50.258 bis km 49.900: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der N2 in Fahrtrichtung
Bern/Basel, von km 50.908 bis km 49.900.

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Mitte September 2012 bis ca. Mitte Oktober
2012.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

21. August 2012

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger